



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. Juni 2013

Nr. 23

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Kennzeichnung von Wanderwegen S. 185 – desgl. S. 185 – Antrag der Firma Momentive Specialty Chemicals GmbH, Gennaer Straße 2-4, 58642 Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BImSchG-Anlage „Harzbetriebe“, hier der zugehörigen „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ (Anlagenteil AVN 001) sowie der Tanklager 1, 5 und 7 (Teile des Anlagenteils AVN 002) gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 186 – Antrag der Firma Karl Buch Walzengießerei GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Walzengießerei gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 187

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** Wahl zum 18. Deutschen Bundestag – Bekanntmachung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter S. 188

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 188 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 189 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 189 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 189 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 189

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 189

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### 336. Kennzeichnung von Wanderwegen

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 226), lasse ich hiermit das folgende Markierungszeichen für die Markierung der Zugangswege zum Wanderweg „neanderland STEIG“ zu. Das Markierungszeichen zeigt ein rotes geschwungenes, liegendes N in einem Quadrat auf weißem Grund; darunter der Schriftzug „neanderland“ in schwarzer Farbe und „steig“ in roter Farbe.



Arnsberg, den 27. Mai 2013

51.2.4-1.3

Die Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde

gez. Hüster

(100)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 185

#### 337. Kennzeichnung von Wanderwegen

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 226), lasse ich hiermit das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „neanderland STEIG“ zu. Das Markierungszeichen zeigt ein weißes geschwungenes, liegendes N in einem Quadrat auf rotem Grund; darunter der Schriftzug „neanderland“ in schwarzer Farbe und „steig“ in weißer Farbe.



Arnsberg, den 27. Mai 2013

51.2.4-1.3

Die Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde

gez. Hüster

(100)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 185

# BEKANNTMACHUNGEN

**338. Antrag der Firma  
Momentive Specialty Chemicals GmbH,  
Gennaer Straße 2-4, 58642 Iserlohn,  
auf Erteilung einer Genehmigung zur  
wesentlichen Änderung der BImSchG-Anlage  
„Harzbetriebe“, hier der zugehörigen  
„Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“  
(Anlagenteil AVN 001) sowie der Tanklager 1,  
5 und 7 (Teile des Anlagenteils AVN 002)  
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24. 5. 2013  
53-DO-0025/13/04.1.8-Es

## Bekanntmachung

Die Firma Momentive Specialty Chemicals GmbH, Gennaer Straße 2-4, 58642 Iserlohn, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen BImSchG – Anlage „Harzbetriebe,“ hier der zugehörigen „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ (Anlagenteil AVN 001) sowie der „Tanklager 1, 5 und 7“ (Anlagenteil AVN 002) gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 8. 4. 2013 (BGBl. I Nr. 17 S. 734), am o. g. Betriebsstandort beantragt.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den Nr. 4.1.8, Nr. 9.3.1 sowie Nr. 1.2.4 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973 (Nr.21)).

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

1. Änderungen im bestehenden Tanklager VII in 2 Ausbaustufen durch die Errichtung (auf bereits vorhandenen Fundamenten) und den Betrieb von 4 doppelstöckigen Lagertanks (= 8 Tanks) mit einem Volumen pro Einzeltank von max. 30 m<sup>3</sup> und von 2 Lagertanks mit einem Volumen von jeweils max. 60 m<sup>3</sup>.

Variable Nutzung dieser neuen Tanks in Tankgruppen je nach Erfordernis für verschiedene Stoffe.

Anschluss der Tankatmung mittels Sammelleitung an die Abluftverbrennung. Die Verdrängungsluft beim Befüllen wird entweder der Abluftverbrennung zugeführt oder gasgependelt.

2. Errichtung und Betrieb einer neuen TKW-Entleerestelle für die Tanklager V und VII, bestehend aus einer Umfüllfläche inkl. Verladebühne mit Überdachung und Sicherheitseinrichtungen inkl. Anbindung an vorhandene Nebeneinrichtungen.

3. Änderungen im bestehenden Tanklager V durch die Lagerung von neuen Stoffen und variable Belegung mit den schon bisher genehmigten Stoffen und den neuen Stoffen.

Anschluss der Tankatmung aller Tanks mittels Sammelleitung an die Abluftverbrennung.

4. Änderungen im Bereich der bestehenden Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung

Mitverbrennung der Tankatmung und der Verdrängungsluft aus den angeschlossenen Tanks der Tanklager V und VII, innerhalb der bereits bestehenden, genehmigten max. Menge an „Abluft zur Mitverbrennung“ von max. 1500 Nm<sup>3</sup>/h.

5. Errichtung und Betrieb der verbindenden Rohrleitungen unter Nutzung der bestehenden Rohrbrücke zur Überleitung über die Eisenbahnlinie.
6. Stilllegung des Tanklagers I mit Ausnahme des Naronlaugetanks sowie dessen zugehöriger Umfüllfläche.
7. Stilllegung der TKW-Entladung des Tanklagers V nach Inbetriebnahme der neuen gemeinsamen TKW-Entladestelle

Die Gesamt-Produktionskapazität an Basis kunststoffen bleibt unverändert bei 65 000 t/a. Die Betriebszeiten bleiben unverändert.

Die Produktionsanlage „Harzbetriebe“ ist den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt am 8. 4. 2013 (BGBl. I Nr. 17 S. 734, 745) geänderten, aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ... , zuzuordnen.

Auch die „Tanklager 1, 5 und 7“ (Teile der AVN 2) sind jeweils den unter Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Anlagen, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste (hier Nr. 30) zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung, genannten Stoffe, dienen, mit einer Lagerkapazität von 200 t bis weniger als 200 000 t, zuzuordnen.

Ebenfalls ist das Anlagenteil „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“, den unter Nr. 1.2.4.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Anlagen zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, ..., durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW, zuzuordnen.

Deshalb ist für diese Anlagenteile im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 3 e Absatz 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ehresmann

(582)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 186

**339. Antrag der Firma  
Karl Buch Walzengießerei GmbH & Co. KG  
auf Erteilung einer Genehmigung zur  
wesentlichen Änderung der Walzengießerei  
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg  
900-53.0039/13/0307.1

Siegen, 27. 5. 2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma Karl Buch Walzengießerei GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 2. 5. 2013 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Walzengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag am Standort 57076 Siegen, Auf den Hütten 7, beantragt.

Die beantragte Änderung betrifft den Betrieb der vorhandenen Walzengießerei und umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Austausch der bestehenden Absauganlage gegen eine neue Anlage mit einer Leistung von 140 000 m<sup>3</sup>/h sowie einer Entstaubungsanlage.
2. Austausch der vorhandenen Altsandaufbereitung gegen eine neue Anlage.

3. Errichtung einer Entstaubungsanlage hinter der neuen Altsandaufbereitung mit einer Leistung von 64 000 m<sup>3</sup>/h.
4. Errichtung eines Mittelfrequenz-Induktionsofens mit einer Schmelzleistung von 50 kg im Technikum.
5. Erneuerung Hallendach zwischen Halle 1 und 3; Verlängerung der Hallen bis an Schleiferei 1.
6. Erhöhung der Schmelzleistung auf 30 000 t/a.
7. Den Betrieb der gemäß vorstehenden Anlagen in der Zeit von montags bis sonntags in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbefürtigte Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.7.2 Spalte 2(A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß 3 c Satz 1 und 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen im Hinblick darauf, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Mai

(269)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 187

### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

**340. Wahl zum 18. Deutschen Bundestag  
– Bekanntmachung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter**

Bezirksregierung Arnsberg  
31.01.01

Arnsberg, 29. 5. 2013

Das Anschriftenverzeichnis der Kreiswahlleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen für die Wahlkreise 138-150 wird für den Wahlkreis 146 (Soest) für die Bundestagswahl 2013 wie folgt geändert:

1	2	3	4	5
<b>Nummer des/der Wahlkreise(s)</b>	<b>Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)</b>	<b>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des</b> a) <b>Kreiswahlleiter/in</b> b) <b>Stellvertreterin/ Stellvertreter</b>	<b>Dienststelle und Anschrift</b> (auch Zustellanschrift)	1. <b>Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n)</b> (auch Nebenstelle(n)) 2. <b>Telefax-Nummer(n)</b> 3. <b>E-Mail-Anschrift(en)</b> der/des a) <b>Kreiswahlleiter/in</b> b) <b>Stellvertreterin/ Stellvertreter</b> c) <b>Dienststelle</b> (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
146	Soest	a) Lönnecke, Dirk Kreisdirektor  b) Wiemer, Britta Abteilungsleiterin	Kreisverwaltung Soest Hoher Weg 1-3 59494 Soest	1a) (02921) 302307 2a) (02921) 302700 3a) <a href="mailto:Dirk.Loennecke@kreis-soest.de">Dirk.Loennecke@kreis-soest.de</a>  1b) (02921) 302277 2b) (02921) 302440 3b) <a href="mailto:Britta.Wiemer@kreis-soest.de">Britta.Wiemer@kreis-soest.de</a>  1c) (02921) 303261 2c) (02921) 302547 3c) <a href="mailto:Wahlen@kreis-soest.de">Wahlen@kreis-soest.de</a> (Heike Franke)

gez. Lohmeier

(320)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 188

## C

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**341. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten trägt der Antragssteller.

Kontonummer: 31 167 240

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Antragssteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 21. 5. 2013

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(103)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 188

**342. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 308 199 306 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 308 199 306 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 9. 2013, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumel-

den, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 43/13

Bochum, 23. 5. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 188

**343. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 38 478 418

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 28. 5. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 189

**344. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 117 868 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 24. 8. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 24. 5. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 189

**345. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 709 117 448 ist am 27. 2. 2013 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 27. 5. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 189

**346. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 121 980 ist am 27. 2. 2013 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 27. 5. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 189

**347. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 305 565 152 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 21. 5. 2013

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. A. gez. Imming

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 189

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **Auflösung eines Vereins**

Hamm, 23. 5. 2013

Der Verein „Zunehmend Sonnenschein e. V.“ wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2012 aufgelöst. Als Liquidator wurde Klaus Sonnenschein, wohnhaft: Ostenallee 38, 59063 Hamm, bestimmt.

Etwaige Forderungen sind an den Liquidator zu richten. (55)







Helfen Sie mit, Kindern eine Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50

Im Verbund der  
**Diakonie**   
Mitglied der  
**actalliance**

**Brot  
für die Welt**

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Foto: Florian Kopp

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**